



Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen

Das Verbrennen von organischen Feld-, Wald und Gartenabfällen im Freien ist nur in seltenen Fällen sinnvoll und notwendig. Falls Sie aber solche Abfälle verbrennen wollen, so gilt dringend die Beachtung folgender **Regeln**:

- Nur natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle verbrennen
- Die Abfälle müssen ausreichend trocken sein
- Zum Anzünden dürfen nur lufthygienisch problemlose Hilfsmittel wie z.B. Zeitungspapier verwendet werden
- Die Verbrennung muss raucharm sein
- Als Faustregel gilt: Feuer, die eine Viertelstunde nach Anzünden noch qualmen, sind nicht raucharm

Verboten ist z.B. das Verbrennen von Kehrlicht, Gras, Verpackungen, Kunststoffen, Altöl, Pneus und behandelten Hölzern.

Gesetzliche Bestimmungen sind geregelt im Umweltschutzgesetz Art. 30c, in der Luftreinhalteverordnung Art. 26.a sowie im Baugesetz des Kantons Aargau.

Alternativen zum Verbrennen im Freien sind:

- Abführen lassen durch die Grünabfuhr der Gemeinde
- Kompostieren im eigenen Garten
- Grosse Holzmengen zu Schnitzeln verarbeiten lassen für den Gebrauch in Schnitzelheizungen
- Geeignete Kompostieranlagen der Region beliefern